

# Amtliche Mitteilungen

## INHALT

Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am internationalen postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang CLINICAL OPTOMETRY des Pennsylvania College of Optometry und des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin (EntgeltO VII CO)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Festsetzung von Entgelten  
für die Teilnahme am internationalen  
postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang  
CLINICAL OPTOMETRY  
des Pennsylvania College of Optometry  
und des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin  
(EntgeltO VII CO)**

vom 4. Februar 2005

Gemäß § 2 Abs. 2 der Gebühren- und Entgeltordnung (GebEntgeltO) in der Fassung vom 15.6.01 (A.M. 15/01), ergänzt am 28.6.02 (A.M. 17/02) in Verbindung mit der Studienordnung StO VII CO vom 24.7.2002 (A.M. 25/03), geändert am 20.1.05 (A.M. 11/05) erlässt der Präsident der TFH Berlin in Übereinstimmung mit dem Pennsylvania College of Optometry, Elkins Park PA, USA, die folgende Entgeltordnung:

1. Für die Teilnahme am internationalen postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Clinical Optometry wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Die im weiteren Verlauf der Ordnung genannten Beträge gelten zunächst nur für die Immatrikulation zum Sommersemester 2005.
3. Das Nutzungsentgelt für das gesamte Studium beträgt pro Teilnehmer/Teilnehmerin 13.500,00 EUR. Das Entgelt ist in drei gleichen Beträgen von je 4.500,00 EUR zur Immatrikulation und zu den zwei Rückmeldungen innerhalb der Regelstudienzeit bei der TFH Berlin einzuzahlen.
4. Das Nutzungsentgelt umfasst die Inanspruchnahme aller Lehr- und Prüfungsleistungen des Studienganges sowohl am Pennsylvania College of Optometry, Elkins Park, USA, als auch an der TFH Berlin. Im Nutzungsentgelt enthalten sind die Kosten für umfangreiches Skriptmaterial, das zu den Vorlesungen ausgegeben wird.
5. Das Nutzungsentgelt dient der Sicherung der Personal- und Sachkosten, die mit der Teilnahme am Studien- und Prüfungsbetrieb verbunden sind. Im Nutzungsentgelt sind die für Immatrikulation und Rückmeldungen fälligen Gebühren und Beiträge nicht enthalten.
6. Rückzahlungen wegen nicht angetretener Ausbildung sind nur möglich, sofern der Bewerber / die Bewerberin die Gründe nicht selbst zu vertreten hat und sofern dem nicht Kosten gemäß Absatz 5 entgegenstehen.
7. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.